



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Teilgebiete der
Gebarung im
Land Kärnten**

**Abwasserverband
Karnische Region**

Bisher erschienen:

**Reihe
Kärnten 2000/1**

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über das
Landeskrankenhaus Wolfsberg

**Reihe
Kärnten 2000/2**

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Reform des
Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung

**Reihe
Kärnten 2000/3**

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den
Abwasserverband Karnische Region

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Print Media Austria AG
Herausgegeben: Wien, im September 2000



**Wahrnehmungsbericht
des Rechnungshofes**

über

**Teilgebiete der Gebarung im
Land Kärnten**

**den Abwasserverband
Karnische Region**

VORBEMERKUNGEN

A

Vorlage an den Landtag	1
Darstellung der Prüfungsergebnisse	1

Kärnten

Bereich des Bundeslandes Kärnten

Teilgebiete der Gebarung

Kurzfassung	3
Prüfungsablauf und –gegenstand	5
System der Wohnbauförderung	
Rechtsgrundlagen	5
Gebarung der Wohnbauförderungsmittel	6
Förderungsprogramme	6
Organisation des Förderungswesens	
Personal	7
Ablauforganisation	7
Informationstechnik	8
Kontrolle	
Kontrolltätigkeiten der Landesbuchhaltung	8
Aufsicht über Gemeinnützige Bauvereinigungen	9
Weitere Feststellungen	9

Bezirkshauptmannschaft Villach–Land

Strategien und Zielvorgaben	10
Maßnahmen der Verwaltungsreform	
Aufbauorganisation	11
Ablauforganisation	11
Budget–Center	12
Erfolgsindikatoren („benchmarking“)	12
Kontrollwesen	13
Bezirkskassen	13
Kassenprüfung	13
Schlussbemerkungen	14

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt–Land

Maßnahmen der Verwaltungsreform	
Aufbauorganisation	15
Ablauforganisation	15
Erfolgsindikatoren („benchmarking“)	16
Personal	16
Kontrollwesen	17
Gesamtbeurteilung	17

Ausgliederungen

Allgemeines	18
Steuerung ausgegliederter Rechtsträger	18
Externe Beratung	18
Dienstkraftwagenbetrieb	18
Sonstige Feststellungen	19
Schlussbemerkungen	19

B**Wirkungsbereich des Abwasserverbandes Karnische Region****Gebahrung des Abwasserverbandes**

Kurzfassung	21
Prüfungsablauf und –gegenstand	22
Verbandsentwicklung	
Entsorgungskonzept	23
Zielerreichung	24
Verbandsgebahrung	
Verbandssatzung	24
Finanzielle Lage	25
Abwasserreinigungsanlage	
Planung	25
Dimensionierung und Genehmigung	26
Verfahren und Auslastung	27
Kostenentwicklung	28
Reinigungsleistung	29
Klärschlammbehandlung	29
Kanalnetz des Verbandes	30
Anbindung weiterer Gemeinden	
Gemeinde Dellach	31
Gemeinde St Stefan	31
Funktion des Amtes der Landesregierung	
Kontrollfunktion	32
Wasserwirtschaftliche Planungen	33
Lösungsansätze	33
Schlussbemerkungen	34

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Kärntner Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 zweiter Satz B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei drei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat. Der Bericht über den Abwasserverband Karnische Region wird inhalts- und zeitgleich der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.



Teilgebiete der Gebarung

Kurzfassung

System der Wohnbauförderung

Mit dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 strebte das Land einen effizienteren Einsatz der Förderungsmittel und eine Erhöhung der sozialen Treffsicherheit an. Der Gesetzgeber erwartete in den ersten zwölf Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes jährliche Einsparungen von bis zu 80 Mill S.

Der jährliche Überschuss aus der Wohnbauförderung schwankte in den Jahren 1994 bis 1999 zwischen 212 Mill S und 878 Mill S.

Zur Finanzierung von Sonderwohnbauprogrammen wurden Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen von einem Kreditinstitut bevorschusst. Dies erfolgte zum Teil ohne öffentliche Ausschreibung, so dass eine marktorientierte Auswahl des Bestbieters nur eingeschränkt möglich war.

Die im Rahmen der Verwaltungsreformbemühungen der Landesregierung vorgesehene Personalverringerung in der Abteilung 9 – Wohnbauförderung wurde nicht erreicht.

Die Landesregierung nahm keine selbstständigen Überprüfungen von Gemeinnützigen Bauvereinigungen vor.

Bezirkshauptmannschaft Villach–Land

Der Personalstand der Bezirkshauptmannschaft (BH) Villach–Land verringerte sich zwischen 1994 und 1999 um zwölf Bedienstete. Die Ablauforganisation wurde vor allem durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnik und die Einführung des Basis-systems Öffentliche Verwaltung modernisiert.

Der Pilotversuch Budget–Center trug zum wirtschaftlicheren und sparsameren Umgang mit Landesmitteln bei. Die systematische Erfassung und Bewertung der Verwaltungsleistungen von Bezirksverwaltungsbehörden war in Erarbeitung. Für das interne Kontrollwesen der BH Villach–Land lag ein ausreichendes Regelwerk vor.

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt–Land

Die Umgliederung der BH Klagenfurt–Land von ursprünglich 20 Referaten in sechs Bereiche war vom Gesichtspunkt der Aufgabenkonzentration und der Straffung der Arbeitsabläufe getragen. Der RH bewertete die Neustrukturierung positiv, zumal der Einsatz der Bediensteten flexibler und bedarfsgerechter gestaltet werden konnte.

Das Programm zur Erfassung der Verwaltungsleistungen befand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in der Umsetzungsphase. Nach Auffassung des RH wäre die Ermittlung von Erfolgsindikator-

ren wesentlich zur Evaluierung der veränderten Strukturen der Bezirkshauptmannschaft.

Ausgliederungen

Der Zielerreichungsgrad der anlässlich der Ausgliederung von nachgeordneten Dienststellen errichteten neuen Organisationseinheiten konnte wegen des kurzen Bestands dieser Einrichtungen noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Landesamtsdirektion bereitete die neue Organisation des Fuhrparks sorgfältig vor und setzte sie zügig um. Aus diesem Grund wurden von 1996 bis 1998 bereits 27 Mill S eingespart.

Kenndaten zum Landeshaushalt						
Gebarungsentwicklung	1994	1995	1996	1997	1998	1999
in Mill S						
Ordentlicher Haushalt						
Einnahmen	20 077	20 657	22 460	24 930	25 966	26 009
Ausgaben	21 482	23 487	25 043	26 706	27 880	28 074
Abgang/ Überschuss	- 1 405	- 2 830	- 2 583	- 1 776	- 1 914	- 2 065
Außerordentlicher Haushalt*						
Einnahmen	81	-	-	-	-	-
Ausgaben	791	-	-	-	-	-
Abgang/ Überschuss	- 710	-	-	-	-	-
Gesamtergebnis	- 2 115	- 2 830	- 2 583	- 1 776	- 1 914	- 2 065
Schuldenstand	8 062	10 088	11 733	12 396	13 164	13 863
Anzahl						
Einwohner laut Volkszählung 1991	547 798					
besoldete Mitarbeiter** jeweils zum 1. Jänner	3 957	3 907	3 768	3 707	3 685	3 660
* Ab dem Haushaltsjahr 1995 wurden der ordentliche und der außerordentliche Haushalt in einen gemeinsamen ordentlichen Haushalt zusammengeführt.						
** ohne Krankenanstalten und Landeslehrer						



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juni 1999 das System der Wohnbauförderung des Landes Kärnten sowie die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land. Die Kärntner Landesregierung gab zu dem im August 1999 übermittelten Prüfungsergebnis im Jänner 2000 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im März 2000 eine Gegenäußerung.

Ferner überprüfte der RH von April bis Mai 1999 die Gebarung des Bundeslandes Kärnten unter besonderer Berücksichtigung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt sowie von Ausgliederungsprojekten des Landes. Die Kärntner Landesregierung gab zu dem im September 1999 übermittelten Prüfungsergebnis im Februar 2000 eine Stellungnahme ab.

System der Wohnbauförderung

Rechtsgrundlagen

- 2.1 Das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1991 wurde als K-WFG 1997 im April 1997 wiederverlautbart. Mit dem K-WFG 1997 sollten das vorhandene Förderungspotenzial mit höchstmöglicher Effizienz eingesetzt und die soziale Treffsicherheit der Förderungsmaßnahmen erhöht werden. Der Gesetzgeber erwartete mit den Änderungen des K-WFG 1997 in den ersten zwölf Jahren nach seinem In-Kraft-Treten jährliche Einsparungen von bis zu 80 Mill S.
- 2.2 Der RH regte an, den Stand der Umsetzung des K-WFG 1997 regelmäßig zu evaluieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dadurch könnten abweichende Entwicklungen — vor allem Kostenfolgen — frühzeitig verdeutlicht und Gegensteuerungen eingeleitet werden.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung stehe die Anregung des RH zu einer Evaluierung und umfassenden Darstellung der Ergebnisse in engem Zusammenhang mit der Realisierung der vom Wohnbauförderungsbeirat beschlossenen Förderungsprogramme; die Abteilung 9 des Amtes der Landesregierung werde eine entsprechende Gegenüberstellung veranlassen.*
- 3.1 Die für die Wohnbauförderung zuständige Abteilung 9 des Amtes der Landesregierung erarbeitete im Jahr 1993 Richtlinien für die technische Bearbeitung von Bauvorhaben. Sie regelten im Wesentlichen die Prüfung von Einreichungen, die Baukontrollen sowie die Abrechnungen von Förderungsvorhaben. Bisher unterblieb eine Aktualisierung der genannten Richtlinien aufgrund des K-WFG 1997.
- 3.2 Der RH empfahl, die Richtlinien umgehend dem Rechtsbestand des K-WFG 1997 anzupassen.
- 3.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei eine Aktualisierung der Richtlinien — soweit notwendig — durch Beschlüsse des Wohnbauförderungsbeirats herbeigeführt worden.*
- 3.4 Der RH erwiderte, die durch Beschlüsse des Wohnbauförderungsbeirats konkretisierten Aktualisierungen sollten in die Richtlinien eingearbeitet werden.

System der Wohnbauförderung

6

Gebahrung der Wohnbauförderungsmittel 4.1 Die Einnahmen und Ausgaben an Wohnbauförderungsmitteln entwickelten sich folgendermaßen:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mill S					
Einnahmen	3 063,3	2 822,1	2 961,7	3 235,5	2 828,4	2 728,6
Ausgaben	- 2 850,8	- 2 544,1	- 2 458,8	- 2 749,7	- 2 431,5	- 1 843,6
Übrige Positionen	-	- 6,2	- 3,8	- 7,2	- 6,6	- 6,9
Überschuss	212,5	271,8	499,1	478,6	390,3	878,1

4.2 Einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen der Wohnbauförderung hatten begünstigte Rückzahlungen sowie Erlöse aus Bevorschussungen von Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen. Der RH verkannte nicht die wirtschafts- und sozialpolitischen Impulse, welche durch das Vorziehen späterer Einnahmen entstehen. Er gab jedoch zu bedenken, dass aufgrund solcher Finanzierungsmodelle die künftige freie Finanzspitze (Budget-Manövriermasse) des Landes weiter eingeengt wird.

Förderungsprogramme

5.1 Zur Finanzierung der seit 1991 vom Land durchgeführten Sonderwohnbauprogramme ermächtigte der Landtag die Landesregierung für die Jahre 1994, 1995 und 1996 zum Verkauf von Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen zum Barwert an Kreditinstitute.

Die Landesregierung beschloss, für das Jahr 1994 Erlöse nicht aus Forderungsverkäufen, sondern lediglich aus Bevorschussungen von Forderungen aus gewährten Förderungsdarlehen in der Höhe von 326 Mill S heranzuziehen. Sie nahm ein entsprechendes Angebot der Kärntner Hypobank — die als einzige zur Angebotslegung eingeladen worden war — an. Die Kärntner Hypobank war seit 1964 mit der entgeltlichen Verwaltung der Wohnbauförderungsdarlehen des Landes betraut.

Eine öffentliche Ausschreibung unterblieb, weil die Landesregierung davon ausging, dass bei einer damit allenfalls verbundenen Beauftragung eines anderen Kreditinstituts die Verwaltung der betroffenen Darlehen von der Kärntner Hypobank hätte mitübertragen werden müssen. Auch die Forderungsbevorschussungen betreffend die Jahre 1995 und 1996 wurden der Kärntner Hypobank übertragen, wobei abermals ausschlaggebend war, die Forderungsbevorschussung und die Darlehensverwaltung in einer Hand zu belassen. Die angebotenen Konditionen wurden von einem unabhängigen Sachverständigen bewertet.

Eine Untersuchung, inwieweit die bestehende Form der Darlehensverwaltung wirtschaftlich und zweckmäßig war bzw welche Alternativen möglich wären, unterblieb bisher.

5.2 Nach Auffassung des RH war die Verknüpfung der Darlehensverwaltung durch die Kärntner Hypobank mit den Bevorschussungsangeboten nicht zwingend notwendig. Somit war aufgrund der bisher gewählten Vorgangsweise eine marktorientierte Auswahl des Bestbieters nur eingeschränkt möglich.



Der RH regte an, die Entscheidung über den Bestbieter bei Forderungsverkäufen bzw –bevorschussungen nicht ausschließlich aus der Sicht der Darlehensverwaltung zu treffen und damit eine marktorientierte Auswahl des Bestbieters zu ermöglichen. Der RH verwies auch auf die Notwendigkeit von Ausschreibungen in diesen Fällen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden die Anregungen des RH über Forderungsverkäufe bzw –bevorschussungen bei künftigen Ausschreibungen Berücksichtigung finden.*

Organisation des Förderungswesens

Personal

- 6.1 Die zuständige Abteilung 9 verfügte im Zeitraum 1994 bis 1998 über 42 bis 44 Bedienstete. Der Personalaufwand erhöhte sich von 18,8 Mill S (1994) auf 21,2 Mill S (1998). Zuzug einer im Zuge der Verwaltungsreformbemühungen der Landesregierung im Mai 1995 getroffenen Zielvereinbarung sollte der Personalstand in der Legislaturperiode 1994 bis 1999 um zumindest drei Bedienstete verringert werden.
- 6.2 Die mit der Zielvereinbarung vom Mai 1995 beabsichtigte Personalverringerung wurde nicht erreicht. Der RH empfahl, die Bemühungen um eine Verringerung des Personalstands und damit des Personalaufwands zu verstärken.
- 6.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung seien der Abteilung 9 im erwähnten Zeitraum zusätzliche Aufgaben übertragen worden. Dies habe die Personalentwicklung gerechtfertigt.*
- 6.4 Der RH erwiderte, dass die Vorgaben der Zielvereinbarung vom Mai 1995 entweder den veränderten Erfordernissen anzupassen gewesen wären oder aber auf ihre tatsächliche Einhaltung hätte hingewirkt werden sollen.

Ablauforganisation

- 7.1 Die Ablauforganisation der Abteilung 9 ermöglichte einen zielgerichteten Einsatz von Wohnbauförderungsmitteln. Bei Sanierungsvorhaben wurde grundsätzlich anhand von Abrechnungsunterlagen geprüft, ob die geplanten Maßnahmen durchgeführt wurden. Baukontrollen erfolgten nur, wenn ein einwandfreier Nachweis der Bauausführung nicht vorlag.
- 7.2 Der RH regte an, den Umfang der den technischen Bereich betreffenden Prüftätigkeiten durch die Abteilung 9 auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu verringern. Bei Vorlage einer gültigen Baubewilligung erschien die Prüfung der Planungsunterlagen auf Einhaltung der Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften — von Stichprobenkontrollen abgesehen — verzichtbar.
- 7.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden nur augenscheinliche Widersprüche zu den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften aufgezeigt und erforderliche Änderungen vorgeschlagen werden.*

- 7.4 Der RH merkte an, eine Arbeitsentlastung der Abteilung 9 sei eine der Möglichkeiten für eine Verringerung des Personalstands.

Informationstechnik

- 8.1 Für die Verwaltung der Wohnbauförderungsakte entwickelte die Abteilung 9 ein IT-unterstütztes Online-System. Es wurde im Februar 1999 für einzelne der Förderungsbereiche in Betrieb genommen. Bei der Erstellung der Verarbeitungsprogramme wurde besonderer Wert auf automatische Plausibilitätsprüfungen gelegt. Die Gewährung einer Förderung setzte die Eingabe der Daten durch mehrere dazu berechnigte Personen voraus und konnte nicht durch eine Einzelperson allein erfolgen.

Zur weiteren Rationalisierung plante die Abteilung 9 zusätzliche IT-Vorhaben, wie die Einführung eines Kanzleiorganisationssystems und die IT-Vernetzung mit der Landesbuchhaltung.

- 8.2 Die IT-Unterstützung versetzte die Abteilung 9 in die Lage, ihre Aufgaben wirtschaftlich und effizient erledigen zu können. Der RH empfahl, die geplanten IT-Vorhaben zügig umzusetzen.
- 8.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werden zur weiteren Umsetzung der geplanten IT-Vorhaben mehrere Programme ausgearbeitet.*

Kontrolle

Kontrolltätigkeiten der Landesbuchhaltung

- 9.1 Die Landesbuchhaltung überprüfte die von der Abteilung 9 übermittelten Zusicherungs- und Auszahlungslisten und — im Zusammenwirken mit der Hypobank — die Rückzahlungskonten.

Bei der Gewährung von Annuitätenzuschüssen erfolgte eine Überprüfung der jeweiligen Kontrollliste der Abteilung 9 und der in der Folge von dieser erstellten Auszahlungsliste. Bei Wohnhaussanierungen übermittelte die Abteilung 9 der Buchhaltung die Sanierungsakten zwecks Vergleichs der Kostenvoranschläge mit den tatsächlichen Abrechnungen. Bei Wohnbeihilfen wurden das Einkommen des Förderungswerbers sowie die Anspruchsberechtigung geprüft.

- 9.2 Der RH beurteilte die Kontrolltätigkeiten der Landesbuchhaltung im Förderungswesen als zweckmäßig. Er regte jedoch an, künftig die Prüftätigkeiten in den Bereichen Wohnhaussanierung und Wohnbeihilfen von der Abteilung 9 selbst vornehmen zu lassen. Die Landesbuchhaltung sollte sich auf repräsentative Stichprobenkontrollen beschränken.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde die Verlagerung der Prüftätigkeiten in den Bereichen Wohnhaussanierung und Wohnbeihilfen im Sinne der Anregung des RH ins Auge gefasst werden.*



Aufsicht über Gemeinnützige Bauvereinigungen

- 10.1 Der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband prüfte gemäß dem WGG die Gebarung der 13 in Kärnten tätigen Gemeinnützigen Bauvereinigungen. Deren Geschäftsführungen wurden von der Landesregierung aufsichtsrechtlich überwacht. Im Zeitraum 1994 bis 1998 erfolgten regelmäßig und termingerecht Prüfungen durch den Revisionsverband. In den Jahren 1995, 1997 und 1998 nahm er ferner Sonderprüfungen vor.

Die aufsichtsrechtliche Überwachung wurde weitgehend anhand der vom Revisionsverband erstellten Prüfberichte vorgenommen. Ergänzend wurden im Bedarfsfall Stellungnahmen zu Fragen der Prüfberichte eingeholt und Generalversammlungen der Gemeinnützigen Bauvereinigungen besucht. Selbstständige Prüfungshandlungen bei den Gemeinnützigen Bauvereinigungen führte das Land nicht durch.

- 10.2 Der RH empfahl der Landesregierung, in Ausübung ihres Aufsichtsrechts bei den Bauvereinigungen auch selbstständige Prüfungen vorzunehmen. Andernfalls wären die vom WGG vorgesehenen Prüfungsverfahren — durch Revisionsverband und Landesregierung — nicht gewährleistet.

- 10.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung würde bei selbstständigen Prüfungen zwangsläufig eine Kollision mit der Kontrolltätigkeit des Revisionsverbands entstehen. Eine direkte Prüfung wäre nur in spezifischen Einzelfällen notwendig.*

- 10.4 Der RH verwies nochmals auf die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit eines zweistufigen Verfahrens.

Weitere Feststellungen

- 11 Weitere Feststellungen des RH betrafen die EU-Konformität des Wohnbauförderungswesens gemäß Artikel 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Kenndaten der Bezirkshauptmannschaft Villach–Land						
Gebarungs- entwicklung	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mill S					
Ordentlicher Haushalt						
Einnahmen	3,6	3,8	4,5	4,8	5,0	5,6
Ausgaben	59,7	59,9	63,9	60,5	61,3	63,6
Abgang	- 56,1	- 56,1	- 59,4	- 55,7	- 56,3	- 58,0
	Anzahl					
Mitarbeiter	107	108	113	113	110	109
Einwohner des Bezirks Villach–Land	62 596	62 596	65 506	65 574	65 468	65 494

Strategien und Zielvorgaben

- 12.1 In den Kärntner Bezirksverwaltungsbehörden waren seinerzeit jeweils 20 Referate eingerichtet. Der organisatorische Aufbau der Bezirkshauptmannschaften in anderen Bundesländern sah lediglich eine Gliederung in sieben bis zehn Organisationseinheiten vor. Die Bezirkshauptmannschaften-Gesetz-Novelle 1997 war von der Zielsetzung getragen, die Effizienz der Vollziehung zu optimieren und den Personal- und Sachaufwand in diesem Bereich mittelfristig zu verringern.

Der Landeshauptmann von Kärnten legte gemäß dem Bezirkshauptmannschaften-Gesetz im Februar 1998 fest, dass zur Besorgung der Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften höchstens zehn — einheitlich zu bezeichnende — Bereiche einzurichten waren. Der Bezirkshauptmann der BH Villach–Land legte die zehn Bereiche, ihre Bezeichnungen und die dort zu besorgenden Aufgaben in der Geschäftseinteilung vom April 1998 fest.

Für die einzelnen Bediensteten erhöhte sich demnach die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit bei der Aufgabenerledigung. Der Informationsfluss zwischen den Bereichsleitungen in der BH Villach–Land erschien aber verbesserungsfähig.



12.2 Nach Ansicht des RH entsprach die BH Villach-Land den Strategien des geänderten Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung. Der RH empfahl, den Informationsfluss zwischen den Bereichsleitungen weiter zu verbessern.

12.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei hinsichtlich des Kommunikationsflusses zwischen den Bereichsleitungen ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden, weil im September 1999 alle Bereiche über Intranet mit E-Mail ausgestattet worden seien.*

Maßnahmen der Verwaltungsreform

Aufbauorganisation

13.1 Das vom Landtag im Dezember 1994 beschlossene 10 %ige Personaleinsparungsziel innerhalb der Legislaturperiode 1994 bis 1999 war auch von den Bezirksverwaltungsbehörden zu erreichen. Alle Organisationseinheiten wurden zu einer Straffung der Arbeitsabläufe, zur Entbürokratisierung und zu weiteren Rationalisierungsmaßnahmen verhalten.

Der Personalstand der BH Villach-Land betrug zum 1. März 1995 129 Bedienstete; Ende 1998 lag er bei 117 Bediensteten.

13.2 Der RH empfahl, diese Einsparungsbemühungen durch weitere Innovationsmaßnahmen fortzuführen.

13.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde der Anregung des RH entsprochen werden; so sei eine durch Pensionierung frei gewordene Planstelle nicht nachbesetzt worden. Kärntenweit habe man den Echtbetrieb bei den beliebigen Zulassungstellen der Kfz-Versicherer und auch die Privatisierung der Kfz-Zulassung begonnen. Eine damit verbundene Personaleinsparung sollte im Weg des natürlichen Abgangs erreicht werden.*

Ablauforganisation

14.1 Im Zuge der Verbesserung der IT-Ausstattung erfolgte im Jahr 1997 eine Verkabelung der Amtsräume. Mit der Einführung des Basissystems Öffentliche Verwaltung im Jahr 1998 wurde ein erster Schritt hin zum "elektronischen Akt" gesetzt. Mit einer neuen ISDN-Telekommunikationsanlage wurde im gleichen Jahr dem gestiegenen Informations- und Kommunikationsbedarf der Bürger Rechnung getragen.

Durch Verbesserungen der Hardware-Ausstattung wurde die Nutzung externer Datenbanken — zB Grundbuch und Strafregister — möglich. Darüber hinaus war der Aufbau einer zentralen Datenbank geplant.

14.2 Die Amtsleitung der BH Villach-Land schuf mit der Verbesserung der IT-Ausstattung geeignete Voraussetzungen für eine effizientere Aufgabenerledigung. Der RH regte an, die zentrale Datenbank möglichst bald aufzubauen.

14.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde derzeit an einem neuen IT-Strafenprogramm gearbeitet.*

Budget-Center

- 15.1 Die Landesregierung beschloss im April 1995 die Einrichtung von sogenannten Budget-Centers als Pilotversuch in bestimmten Organisationseinheiten; Schwerpunkte dieses Pilotversuchs waren die Dezentralisierung von Entscheidungen, die Erzielung von Einsparungen und die Schaffung einer Kostenrechnung sowie eines Controllings. Einsparungen bei bestimmten Voranschlagsansätzen konnten der verwaltenden Organisationseinheit im Rahmen einer Kreditübertragung in das jeweilige Folgejahr im Ausmaß von 50 % der Gesamteinsparung gutgeschrieben werden.

Der Pilotversuch wurde im Oktober 1996 für den Zeitraum Jänner 1997 bis Dezember 1999 auf die BH Villach-Land ausgeweitet. Durch den sparsamen Umgang mit Budgetmitteln konnten dort in den Jahren 1998 und 1999 Kreditübertragungen in der Höhe von 1,2 Mill S vorgenommen werden. Damit finanzierte die BH Villach-Land zB die Telekommunikationsanlage und das Ausmalen des Amtsgebäudes.

- 15.2 Der Pilotversuch Budget-Center wirkte sich bei der BH Villach-Land positiv aus. Der RH regte an, die diesbezüglichen Erfahrungen auch in anderen Organisationsbereichen des Landes zu nutzen.
- 15.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung habe sie die definitive Einführung des Budget-Center-Modells in allen Kärntner Bezirkshauptmannschaften ab 1. Jänner 2000 beschlossen.*

Erfolgsindikatoren ("benchmarking")

- 16.1 Eine systematische Erfassung und Bewertung von Verwaltungsleistungen ist in der BH Villach-Land bisher nicht erfolgt. Die Thematik der Erarbeitung systematischer Erfolgsindikatoren wurde aber vom Landesamtsdirektor bereits im Zuge der Verwaltungsreformbemühungen aufgegriffen. Es sollte nach Einführung einer Kostenrechnung ein flächendeckender Produkt- und Leistungskatalog geschaffen werden. Die Bezirkshauptmannschaften sollten hierfür auf den abschließenden Ergebnissen des Pilotversuchs Budget-Center aufbauen.
- 16.2 Der RH bewertete die Schaffung systematischer Erfolgsindikatoren positiv.

Er empfahl, auf der Grundlage einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie eines Controllings einen Leistungskatalog zu erstellen; dieser sollte aufzeigen, welche Leistungen von den einzelnen Verwaltungseinheiten in welchem Ausmaß und zu welchen Kosten erbracht werden.

- 16.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde für die Bezirkshauptmannschaften des Landes seit Mitte 1999 ein Steuerungssystem für dezentrale Einheiten entwickelt. Mit dem Aufbau eines Kennzahlensystems und der Erstellung eines einheitlichen Produkt- und Leistungskatalogs sollen erstmalig vergleichbare Kenndaten für die Bezirkshauptmannschaften erarbeitet werden.*

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land****13**

- Kontrollwesen
- 17.1 Das interne Kontrollwesen der BH Villach-Land beruhte auf einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, Erlässen und Dienstanweisungen wie die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift, die Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Landesvoranschlag, die Anweisungen der Buchhaltung zur Abwicklung des Zahlungsvollzugs und die interne Kassenordnung.
- Mit der strikten Trennung von Kassen- und Verrechnungsgeschäften wurde dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen. Auf Anweisung des Landesamtsdirektors waren ab Mitte 1995 Rückstandsausweise für anlagenbezogene Verwaltungsverfahren zu führen.
- 17.2 Nach Ansicht des RH ermöglichte dieses Regelwerk umfangreiche Kontrollen.
- Bezirkskassen
- 18.1 Die Landesregierung hatte sicherzustellen, dass der jeweilige Leiter einer Bezirkskasse mindestens einmal jährlich während einer Zeit von mindestens einer Woche durch einen bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft als Kassenleiter verwendeten Landesbediensteten vertreten wird. Die Kassenleiter tauschten bei jährlichen Tagungen ihre Erfahrungen mit den gegenseitigen Vertretungen aus.
- 18.2 Der RH sah in der regelmäßigen gegenseitigen Vertretung der Kassenleiter ein zweckmäßiges Instrument des Kontrollwesens. Er regte an, in den Vertretungszeiträumen wechselnde Schwerpunktthemen — zB die Optimierung des internen Kontrollwesens — ausführlich behandeln und dokumentieren zu lassen.
- 18.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei der Vorstellung des RH Rechnung getragen worden. Eine Dokumentation der Erfahrungen der Kassenleiter soll künftig anlässlich der regelmäßig stattfindenden Kassenleitertagungen im Einvernehmen mit der Landesbuchhaltung erstellt werden.*
- Kassenprüfung
- 19.1 In Anwesenheit des RH erfolgte eine unvermutete Prüfung der Kasse der BH Villach-Land. Dabei wurde der tatsächliche Kassenbestand (Ist-Stand) an Bargeld, Bankguthaben und Rücklagen-Sparbüchern dem buchmäßigen Kassenbestand (Soll-Bestand) gegenübergestellt.
- 19.2 Der RH stellte bei der unvermuteten Prüfung der Kasse der BH Villach-Land keine Unregelmäßigkeiten fest.

20 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

System der Wohnbauförderung

- (1) Der Stand der Umsetzung des K-WFG 1997 wäre regelmäßig zu evaluieren und die Ergebnisse wären zu dokumentieren.
- (2) Bevorschussungen oder Verkäufe von Wohnbau-Darlehensforderungen wären aufgrund von Ausschreibungen vorzunehmen. Entscheidungen über den Bestbieter sollten nicht ausschließlich aus der Sicht der Darlehensverwaltung durch die Kärntner Hypobank getroffen werden.
- (3) Die Bemühungen um eine Verringerung des Personalstands in der Abteilung 9 wären zu verstärken.
- (4) Die Richtlinien der Abteilung 9 – Wohnbauförderung für die technische Bearbeitung von Bauvorhaben wären dem Rechtsbestand des K-WFG 1997 anzupassen.
- (5) Die Prüftätigkeiten der Abteilung 9 und der Landesbuchhaltung sollten effizienter koordiniert werden.
- (6) Die Landesregierung sollte in Ausübung ihres Aufsichtsrechts bei den Gemeinnützigen Bauvereinigungen auch selbstständige Überprüfungen vornehmen.

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

- (7) Die Personaleinsparungsbemühungen der BH Villach-Land wären durch weitere Innovationsmaßnahmen fortzuführen.
- (8) Die Erfahrungen aus dem Pilotversuch "Budget-Center" sollten auch in anderen Organisationsbereichen des Landes genutzt werden.
- (9) Die Bemühungen um die Einführung von Erfolgsindikatoren ("benchmarking") wären fortzuführen.



Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt–Land

Kenndaten der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt–Land						
Gebarungs- entwicklung	1994	1995	1996	1997	1998	1999
in Mill S						
Ordentlicher Haushalt						
Einnahmen	2,6	2,6	3,0	3,0	2,8	2,7
Ausgaben	51,7	55,2	59,3	55,6	57,3	55,4
Abgang	– 49,1	– 52,6	– 56,3	– 52,6	– 54,5	– 52,7
Anzahl						
Mitarbeiter	103	110	101	103	101	97
Einwohner des Bezirks Klagenfurt–Land	52 874	52 874	56 499	56 606	56 404	56 524

Maßnahmen der
Verwaltungsreform

Aufbauorganisation

- 21.1 Die schon unter dem Absatz Bezirkshauptmannschaft Villach–Land dargestellten Vorgänge zur Optimierung der Verwaltungseffizienz auf Bezirksebene führten auch bei der BH Klagenfurt–Land zu einer neuen — im April 1998 erlassenen — Geschäftseinteilung. Demnach gliederte sich die Bezirkshauptmannschaft anstelle der früheren 20 Referate in sechs Bereiche, wobei auf größtmögliche Verkleinerung des Koordinationsaufwands geachtet wurde.

Es wurde auch gesetzlich sichergestellt, dass in die von den Referatsleitern erworbenen Rechte und Verantwortlichkeiten kein Eingriff erfolgte. Die Bereichsleiter waren den Referatsleitern übergeordnet und unter anderem für organisatorische Maßnahmen sowie für die Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bei Personalausfällen zuständig.

- 21.2 Der RH bewertete die Neustrukturierung der Bezirkshauptmannschaft positiv. In Abhängigkeit von der Altersstruktur der Referatsleiter wird die Reform erst mittelfristig zur Gänze umsetzbar sein. Der RH empfahl, den Bereichsleitern bereits jetzt ein Höchstmaß an organisatorischer und fachlicher Führungsverantwortung zuzuordnen.

Ablauforganisation

- 22.1 Die Verwaltung der IT-Ausstattung war Aufgabe der Abteilung Landesamtsdirektion-EDV und der Unterabteilung PC-Organisation. Die Entscheidungen über die IT-Ausstattungen und Betriebssysteme wurden landeseinheitlich getroffen, wobei organisatorische und finanzielle Aspekte berücksichtigt wurden.

In der BH Klagenfurt-Land bestanden aufgrund unterschiedlicher Austauschzeiträume bei Hard- und Software sowie infolge einzelner Applikationen vier verschiedene Betriebssysteme und unterschiedliche PC-Arbeitsplätze. Da das 1998 eingeführte Basissystem Öffentliche Verwaltung eine bestimmte Hard- und Softwareausstattung erfordert, war eine Vereinheitlichung der Betriebssysteme frühestens dann zu erwarten, wenn alle Arbeitsplätze in dieses Programm eingebunden werden.

- 22.2 Der RH hielt die Vereinheitlichung der verschiedenen Betriebssysteme für zweckmäßig und empfahl, alle Verwaltungsbereiche der BH Klagenfurt-Land in das Basissystem Öffentliche Verwaltung einzubinden.
- 22.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde es möglich sein, den frühzeitigen Vollbetrieb des Basissystems Öffentliche Verwaltung zu verwirklichen.*

Erfolgsindikatoren ("benchmarking")

- 23.1 Die Erfassung von Verwaltungsleistungen war in der BH Klagenfurt-Land in Form von Stichproben möglich, wobei aber eine statistische Erfassung der Verfahrensdauer nicht erfolgte. Die permanente Ermittlung der Verfahrensdauer erschien der BH Klagenfurt-Land im Wege des Programms Basissystem Öffentliche Verwaltung möglich. Dieses Programm befand sich zur Zeit der Gebarungüberprüfung in der Umsetzungsphase.
- 23.2 Der RH empfahl die Einbindung aller Verwaltungsbereiche in das Basissystem Öffentliche Verwaltung wegen der aus diesem System zu gewinnenden Statistik- und Führungsinformationen. Seiner Ansicht nach wäre die Ermittlung von Erfolgsindikatoren wesentlich zur Evaluierung der veränderten Strukturen der Bezirkshauptmannschaft.

Personal

- 24.1 Die Planstellen der BH Klagenfurt-Land stiegen von 118 Bediensteten (1995) auf 126 (1996) und sanken danach auf 116 (1998). Da die Verrechnung des Personalaufwandes aller Kärntner Bezirkshauptmannschaften unter einem einzigen Ansatz erfolgte, konnte das Amt der Kärntner Landesregierung den Personalaufwand der BH Klagenfurt-Land nicht genau ermitteln. Davon ausgenommen waren die Bezirkshauptmannschaften Villach-Land und Hermagor, für die infolge des Budget-Center-Projekts ab 1997 eine getrennte Darstellung des Personalaufwandes möglich war.
- 24.2 Der RH empfahl, im Interesse der Budgetklarheit künftig den Personal- und Sachaufwand jeder Bezirkshauptmannschaft genau darzustellen.



24.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung habe sie im November 1999 die Einführung des Budget-Center-Modells in allen Kärntner Bezirkshauptmannschaften beschlossen. Weiters wies die Landesregierung auf die nunmehr getrennte Darstellung des Personal- und Sachaufwandes hin.*

25.1 Die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Bezirkshauptmannschaften lag bei der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung. Anlässlich der Konferenzen der Bezirkshauptmänner wurde bereits mehrfach die Verlagerung dieser Kompetenz auf die Ebene der Bezirkshauptmannschaften gefordert. Dieser Forderung wurde aber nicht entsprochen.

25.2 Nach Auffassung des RH wäre eine uneingeschränkte Verlagerung der Personalkompetenz auf die Ebene der Bezirkshauptmannschaften nicht zweckmäßig. Der Gesamtüberblick über die Personalsituation und die Gesamtverantwortung für die Personalentwicklung und ihre Kosten erfordern aus der Sicht des RH ein zentrales Personalmanagement. Der RH empfahl aber, den Bezirkshauptmannschaften ausreichende Mitsprachemöglichkeiten bei der Personalauswahl einzuräumen.

Kontrollwesen

26.1 Die verschiedenartigen Kontrollmechanismen der BH Klagenfurt-Land beruhten auf einer Fülle von Rechtsvorschriften, Rundschreiben, Dienst-anweisungen und Erlässen.

26.2 Der RH erachtete die zahlreichen Regelwerke für ausreichend, wenn auch die Qualität der Kontrolle von den konkret jeweils gesetzten Maßnahmen abhängig ist.

Gesamtbeurteilung

27 Die Neugliederung der BH Klagenfurt-Land war vom Gesichtspunkt der Aufgabenkonzentration und der Straffung der Arbeitsabläufe getragen. Der Einsatz der Bediensteten konnte flexibler und bedarfsgerechter gestaltet werden. Die Reform sollte — nicht zuletzt wegen der Verringerung der Führungsfunktionen — den Landeshaushalt mittelfristig entlasten.

Ausgliederungen

- Allgemeines
- 28.1 Im Rahmen der Bemühungen des Landes Kärnten zur aufgabenorientierten Reorganisation der Landesverwaltung kam es seit dem Jahr 1997 zur Ausgliederung von nachgeordneten Dienststellen in weitgehend selbstständige Organisationseinheiten (teilweise Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit). Der RH überprüfte die Ausgliederungsprojekte Kärntner Landesarchiv, Landesmuseum für Kärnten, Kärntner Verwaltungsakademie, Dienstkraftwagenbetrieb und Bodenbeschaffungsfonds.
- 28.2 Eine abschließende Beurteilung des Zielerreichungsgrades der neuen Organisationseinheiten war aufgrund ihres erst kurzen Bestandes nicht möglich. Der RH beschränkte sich daher auf die Darstellung einzelner Feststellungen und Empfehlungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- Steuerung ausgegliederter Rechtsträger
- 29.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung wurde auf ein laufendes Projekt zur Schaffung eines verbesserten Steuerungssystems für ausgegliederte Rechtsträger hingewiesen.
- 29.2 Der RH empfahl, dieses Projekt zügig voranzutreiben.
- 29.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde das Steuerungssystem für ausgegliederte Einheiten im Rahmen des Budget-Center-Projekts weiterverfolgt.*
- Externe Beratung
- 30.1 Die Umsetzung der Ausgliederung des Landesmuseums für Kärnten erfolgte mit Hilfe externer Beratung. Die Zusammenarbeit mit einer Beratungsunternehmung war von Kommunikationsproblemen geprägt.
- 30.2 Nach Auffassung des RH wären die Probleme im Zuge der externen Beratung vermeidbar gewesen. Der RH empfahl, bei künftigen Projekten eine klare Verantwortungszuordnung zwischen Projektleitung, Organisationseinheit und Beratungsunternehmung vorzunehmen.
- Dienstkraftwagenbetrieb
- 31.1 Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Landesamtsdirektion über den Fuhrpark ergab, dass die Organisationsform der Dienstkraftwagenzentralbetriebsleitung aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Die Neuorganisation der Dienstkraftwagenzentralbetriebsleitung sah unter anderem vor, die Beschaffung im Leasingweg durchzuführen, die amtseigene Werkstätte aufzulassen, Reparaturen und Serviceleistungen auszulagern sowie die bestehende Verwaltung zu straffen.
- Nach einer EU-weiten öffentlichen Ausschreibung wurden ein Management- und Controlling-Vertrag sowie ein Rahmen-Leasing-Vertrag für Fahrzeuge abgeschlossen. Die landeseigene Kraftfahrzeugwerkstätte wurde aufgelassen. Die Gesamteinsparungen im Landeshaushalt betragen für die Jahre 1996 bis 1998 insgesamt 27 Mill S.
- 31.2 Die Landesamtsdirektion hatte die neue Organisation des Fuhrparks sorgfältig vorbereitet und zügig umgesetzt. Der RH regte an, die Jahresfuhrparkkosten weiterhin zu ermitteln.



Sonstige Feststellungen

32 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Ermittlung von Folgekosten bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen sowie die verspätete Bestellung und den verspäteten Dienstvertragsabschluss mit dem Geschäftsführer des Bodenbeschaffungsfonds.

Schlussbemerkungen

33 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Den Bereichsleitern der BH Klagenfurt-Land sollte ein Höchstmaß an Führungsverantwortung zugeordnet werden.

(2) Alle Verwaltungsbereiche der BH Klagenfurt-Land sollten in das Basissystem Öffentliche Verwaltung eingebunden werden.

(3) Das Projekt, ein verbessertes Steuerungssystem für ausgegliederte Rechtsträger zu schaffen, sollte zügig vorangetrieben werden.



Gebarung des Abwasserverbandes

Kurzfassung

Die Stadtgemeinde Hermagor–Pressegger See, die Marktgemeinde Kirchbach und die Gemeinde Gitschtal schlossen sich 1994 zum Abwasserverband Karnische Region zusammen. Die Verbandsverwaltung erfolgte weitgehend ordnungsgemäß; mit der betriebenen Abwasserreinigung war ein Hauptziel des Verbandes erreicht. Das Kanalnetz war erst teilweise fertig gestellt.

Die Abwasserreinigungsanlage war mit 44 000 angenommenen Einwohnerwerten überdimensioniert; sie wies eine den Bedarf übersteigende technische Ausstattung und eine großzügige und aufwendige Konfiguration von Anlagenteilen auf. Der Verband hatte über die Dichtheit seiner Kanäle nicht ausreichend Kenntnis. Das Abwasser wies infolge der Undichtheiten des Kanalnetzes einen sehr hohen Fremdwasseranteil auf.

Die erste Ausbaustufe der Abwasserreinigungsanlage für 22 000 Einwohnerwerte mit Gesamtkosten von 170 Mill S wurde im September 1999 eröffnet. Ihre derzeitige Kapazität wird auch nach der künftigen Anbindung der Gemeinden Gitschtal und Kirchbach nicht entsprechend ausgenutzt werden können. Der RH empfahl, zur Ausnutzung der vorhandenen Reinigungskapazität sowie zur Vermeidung zusätzlicher Investitionen für Kläranlagen die Abwässer der Gemeinden St Stefan und Dellach zu übernehmen und im Verband zu reinigen.

Eine Anbindung dieser beiden Gemeinden würde die regionale Entsorgungslage rasch verbessern. Durch den Verzicht auf jeweils eigene Kläranlagen könnten Investitionskosten von rd 50 Mill S eingespart und die Verbands–Abwasserreinigungsanlage wirtschaftlicher betrieben werden.

Kenndaten des Abwasserverbandes Karnische Region					
Rechtsgrundlage	Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 29. Juni 1994				
Verbandsmitglieder	Gitschtal, Hermagor–Pressegger See, Kirchbach				
Verbandsgebiet	360 km ²		Einwohner	11 600	
			Gästebetten	11 000	
Verbandsanlagen	Abwasserreinigungsanlage mit einer Leistungsfähigkeit von 44 000 EW, Trennsystem, 470 km Kanäle (450 km Ortsnetze, 20 km Verbandssammler), 12 Pumpwerke				
Gebahrungsentwicklung	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mill S				
Ordentlicher Haushalt					
Einnahmen	–	–	6,6	12,4	56,1
Ausgaben	0,6	4,2	7,9	12,2	54,1
Außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	25,0	70,4	94,0	87,1	107,9
Ausgaben	12,9	62,5	87,2	91,6	102,2
Gesamtergebnis Überschuss (+)/Defizit (-)	+ 11,5	+ 3,7	+ 5,5	- 4,3	+ 7,7
	Anzahl				
Besoldete Mitarbeiter	3	3	3	4	5

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juni 1999 die Gebarung des Abwasserverbandes Karnische Region (Verband) mit den Schwerpunkten Aufgabenerfüllung, Planung und Dimensionierung der Kläranlage, Auslastung der Verbandsanlagen sowie regionale Entsorgungssituation. Zu dem im November 1999 übermittelten Prüfungsergebnis gaben der Verband im Jänner 2000 und die Kärntner Landesregierung im März 2000 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete gegenüber dem Verband und der Kärntner Landesregierung im März 2000 seine Gegenäußerungen.



Verbandsentwicklung

- Entsorgungskonzept 2.1 Die erheblichen Belastungen der Gail durch Abwässer der Gemeinden des Gailtales und die Vorgaben des WRG 1959 veranlassten die Landesregierung zur Entwicklung von Abwasserentsorgungskonzepten für die Karnische Region. Die Zweckmäßigkeit einer zentralen Abwasserreinigungsanlage für das mittlere und untere Gailtal wurde zwar erkannt, unter den Gailtaler Gemeinden jedoch keine Übereinstimmung über eine mit der Landesregierung abgestimmte Vorgangsweise erzielt.

Ein im Einvernehmen mit dem Amt der Landesregierung im Jahr 1992 erstelltes generelles Projekt sah die gemeinsame Entsorgung von Dellach, Kirchbach, Hermagor und St Stefan durch eine zentrale Abwasserreinigungsanlage vor. Bindende diesbezügliche Vereinbarungen mit den genannten Gemeinden wurden aber keine getroffen.

Das Amt der Landesregierung empfahl dann aufgrund einer Variantenuntersuchung die Anbindung Dellachs an die Kläranlage von Hermagor-Kirchbach und erteilte dem Projekt — eine Kläranlage für 44 000 EW — im Jänner 1993 die wasserrechtliche Genehmigung. Die Gemeinde Dellach zog aber im Jänner 1994 ihren Aufnahmeantrag in den künftigen Abwasserverband wegen finanzieller Bedenken zurück. Da die Gemeinden St Stefan und Nötsch — östlich der Stadtgemeinde Hermagor gelegen — meinten, mit Einzelanlagen über günstigere Lösungen zu verfügen, verblieben für die bevorzugte Regionallösung nur mehr Hermagor und Kirchbach.

Allerdings entschloss sich die Gemeinde Gitschtal aufgrund der schwierigen Standortsuche für die geplante eigene Kläranlage zur gemeinsamen Abwasserentsorgung mit Hermagor und Kirchbach. Dies führte schließlich zur Verbandsgründung der drei Gemeinden im Mai 1994.

- 2.2 Der RH bemängelte die unzureichenden Vorerhebungen für das Entsorgungskonzept. Seiner Ansicht nach hätte schon vor der konkreten Planungsphase ein Abwasserreinigungsverband gegründet werden sollen, um eine Sicherheit bei der Planung zu gewährleisten.

Zur Verbesserung der noch unzureichenden Abwasserentsorgung des Gailtales sollte unter Einbindung der Landesregierung mit den Gemeinden Dellach und St Stefan eine zweckmäßige Zusammenarbeit stattfinden.

- 2.3 *Laut den Mitteilungen des Verbandes und der Landesregierung stünde ein Vertragsabschluss mit der Gemeinde St Stefan — unter Verzicht auf eine eigene Kläranlage und mit einem Anschluss an die Verbandsanlage — bevor. Für Dellach würde eine ähnliche Entwicklung erwartet werden, konkrete Aussagen über diese Gemeinde könnten aber noch nicht gemacht werden.*

- 2.4 Der RH bewertete die bevorstehende Zusammenarbeit mit der Gemeinde St Stefan auch wegen der damit verbundenen Betriebsvorteile und der geplanten Einsparungen von rd 25 Mill S positiv.

Verbandsentwicklung

24

Zielerreichung

- 3.1 Die drei wesentlichen Ziele des Verbandes waren die Erfassung der in den Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwässer, deren Reinigung und eine geordnete Mittelaufbringung. Im Sommer 1999 waren die vorgesehenen Transportkanäle erst teilweise vorhanden; die neuen Ortsnetze der Gemeinden Kirchbach und Gitschtal sowie jene in den Randbereichen von Hermagor fehlten noch weitgehend. Demnach konnten die Abwässer aus diesen peripheren Bereichen nur über Hauskläranlagen oder die Fäkalienabfuhr entsorgt werden.

Die Abwasserreinigungsanlage in Görschach wurde im Dezember 1998 probeweise und im September 1999 offiziell in Betrieb genommen; sie erfüllte ihre Aufgaben. Die erst teilweise errichteten Kanalnetze sollen bis zum Jahr 2008 fertiggestellt werden. Die Mittel für die notwendigen Investitionen wurden weitgehend von der Stadtgemeinde Hermagor aufgebracht. Zahlungsvorschreibungen des Verbandes ergingen an die Gemeinde Gitschtal erst 1998 und an die Gemeinde Kirchbach ab Jänner 1999.

- 3.2 Der RH anerkannte die Prioritätenreihung beim Siedlungswasserbau und die Abstimmung des Zeitplans mit der Kärntner Landesregierung. Er hielt aber den Zeitraum bis zur Fertigstellung der Verbandsanlagen im Jahr 2008 für überdurchschnittlich lang. Die Mittelaufbringung beurteilte der RH als geordnet und gesichert.

Der RH empfahl unter Hinweis auf Artikel 3 der geltenden EU-Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser — demnach sind Gemeinden mit 2 000 bis 15 000 Einwohnerwerten zur Herstellung einer Kanalisation bis zum Jahr 2005 verpflichtet — die Einhaltung dieses Termins.

- 3.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes richte sich der Prioritätenplan nach der Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden; dieser sei mit der Landesregierung akkordiert.*

Laut Stellungnahme der Landesregierung sei es nicht möglich, alle anstehenden Projekte in Kärnten gleichzeitig zu fördern. Die raschere Verwirklichung von Kanalbauvorhaben würde eine erhöhte Mittelbereitstellung erfordern.

Verbandsgebarung

Verbandssatzung

- 4.1 Die von der Landesregierung im Juni 1994 genehmigte Satzung des Verbandes regelte unter anderem die Aufgaben des Verbandes und die Grundlagen der Gebarung. Gemäß § 9 der Satzung war innerhalb von sechs Monaten nach Beginn einer neuen Amtsperiode des jeweiligen Gemeinderates der Kostenschlüssel zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen; dies unterblieb bisher.

Manche Beschlüsse der Verbandsversammlung wurden unvollständig protokolliert. Die Wahl des Obmannes erfolgte entgegen der Satzung nicht aus dem Kreis des Vorstandes, sondern der Mitgliederversammlung.

Die Aufteilung der Verbandskosten entsprach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1993 und beruhte auf den in den drei Verbandsgemeinden ermittelten Zahlen der Bewertungseinheiten.



Die Verwaltung des Verbandes war im Rathaus der Stadtgemeinde Hermagor in gemieteten Büroräumen untergebracht; die jährlichen Mietkosten betragen rd 108 000 S. Zugleich standen im neuen Betriebsgebäude bei der Abwasserreinigungsanlage Büroräume weitgehend leer.

- 4.2 Nach Auffassung des RH entsprachen die Verbandssatzung sowie die Verwaltungstätigkeit der Verbandsorgane weitgehend dem Bedarf. Der RH empfahl jedoch, mittelfristig die Verbandsverwaltung von Hermagor in das neue Betriebsgebäude zu verlegen und die anderen angeführten Mängel zu beheben.

Finanzielle Lage

- 5.1 Die finanzielle Lage des Verbandes war solide, obwohl den beiden Mitgliedsgemeinden Kirchbach und Gitschtal noch keine anteiligen Kläranlagenbetriebskosten vorgeschrieben worden waren. Eine Kostenrechnung der Verbandsaufwendungen — insbesondere als Grundlage für eine nachvollziehbare Kalkulation der Abwassergebühren — war nicht vorhanden. Das Verbandspersonal wurde im Wesentlichen von der Stadtgemeinde Hermagor beigestellt und die dafür entstandenen Kosten dem Verband verrechnet.

Die bereits fertiggestellten Verbandsanlagen mit Gesamtkosten von 275 Mill S (gemäß ÖNORM B 1801–1; ohne USt) wurden zu 55 % aus zinsgestützten Darlehen, zu 10,6 % aus nicht rückzahlbaren Landesmitteln, zu 16,4 % aus den Beiträgen zu den Kanalan schlüssen sowie zu 18 % durch Kapitalmarktdarlehen finanziert.

- 5.2 Der RH regte die Einführung einer bedarfsgerechten Kostenrechnung zur Erfassung der Betriebskosten an; er empfahl im Übrigen einige beim Haushaltswesen sowie der Buchhaltung festgestellte materielle und formelle Mängel zu beheben.
- 5.3 *Laut Mitteilung des Verbandes wäre er den meisten Empfehlungen des RH bereits nachgekommen.*

Abwasserreinigungsanlage

Planung

- 6.1 Die Planung der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Hermagor erfolgte ohne Ideenwettbewerb und ohne eine öffentlichen Ausschreibung. Die Planungsarbeiten wurden ab 1988 direkt einem regionalen Planer übertragen und aufgrund der Gebührenordnung für Bauwesen bezahlt. Nach der Umplanung eines 1991 vorgelegten generellen Projekts für die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage kam es im Jänner 1992 zum Abschluss eines generellen Werkvertrags, der dem erwähnten Planer einen Auftragsrahmen bis zum Gesamtumfang von 500 Mill S Herstellungskosten zusicherte.

Für die erste Ausbauphase — den Gailtalsammler (Bauabschnitt 01) und die zentrale Abwasserreinigungsanlage in Görtschach (Bauabschnitt 02) — wurde für die generelle Planung bei geschätzten Herstellungskosten von 147 Mill S ein Honorar von 9,3 Mill S ermittelt. Die für die Bauausführungsphase dieser Bauabschnitte abgeschlossenen spezifischen Werkverträge waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgerechnet.

Während der Ausführung des Bauabschnitts 01 wirkte der Geschäftsführer des Verbandes an der örtlichen Bauaufsicht mit; die für den Planer erzielten Erleichterungen wurden dem Verband abgegolten. Eine Abgeltung der Leistungen des Geschäftsführers für die Mitwirkung an der Bauoberleitung (Verhandlungen mit Behörden ua) erfolgte hingegen nicht.

6.2 Nach Auffassung des RH wären dem Verband auch die Leistungen des Geschäftsführers für die Bauoberleitung angemessen abzugelten.

Dimensionierung und Genehmigung

7.1 Der Verband beabsichtigte die Errichtung einer technisch optimalen Anlage mit hohen Sicherheitsreserven. Die Schmutzfrachten wurden nach anerkannten Methoden des Siedlungswasserbaues ermittelt und mit einer fortdauernden Steigerungsrate (Planungsvorschau 25 Jahre) als Einwohnergleichwerte (nunmehr Einwohnerwerte) hochgerechnet. Diese Methode beinhaltete — weil sie von der Möglichkeit des Zusammentreffens aller nur denkbaren Lastfälle und einer 100 %igen Kanalanschlussdichte ausging — große Reserven.

Die Tatsache, dass die Fremdenverkehrssaisonen am Nassfeld und am Pressegger See in verschiedene Jahreszeiten fielen, blieb unberücksichtigt. Da der Fremdenverkehr in den letzten Jahren eher stagnierte oder sogar abnahm, wurden Belastungswerte errechnet, die in Teilbereichen den Bedarf erheblich überstiegen. Solcherart kam der Planer zu den hohen Projektwerten von 44 000 EW, die wohl nachvollziehbar, aber unrealistisch waren.

Diese Fehlentwicklung wurde auch seitens des Amtes der Landesregierung nicht rechtzeitig erkannt, so dass eine bedarfsgerechtere Dimensionierung unterblieb. Im wasserrechtlichen Einreichprojekt vom Oktober 1992 waren als zukünftige Maximalbelastung aus den Gemeinden Hermagor, Kirchbach, Dellach und St Stefan 44 000 EW hochgerechnet und — nach Herstellung der Kanalnetze — eine aktuelle Belastung von 22 000 EW prognostiziert worden.

Diese Werte wurden der Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage zu Grunde gelegt. Obwohl sich die Zahl der zu entsorgenden Einwohnerwerte aufgrund der wechselnden Gemeindeinteressen letztlich um rd 15 % verminderte, wurde im Februar 1994 nahezu dasselbe Projekt zur Förderung eingereicht.

Die Realisierung des Projekts sollte zweistufig erfolgen. Die Gesamtkosten der ersten Ausbaustufe für 22 000 EW wurden 1994 auf 142 Mill S (ohne USt) geschätzt. Ein Vollausbau der Kläranlage auf 44 000 EW würde mindestens weitere 50 Mill S erfordern.



- 7.2 Der RH vermerkte kritisch, dass der Projektant — obwohl Auslastungszahlen der Fremdenverkehrsbetriebe, Wasserverbrauchszahlen und Abwassermengenummessungen zur Verfügung standen — seiner Einwohnerwerte-Ermittlung nicht diese Ist-Werte, sondern theoretische — teilweise überhöhte — Abwassermengen zu Grunde legte. Das Amt der Landesregierung bestätigte allerdings, dass dies allgemein geübte Praxis im Siedlungswasserbau sei und auch andernorts wiederholt zu Überdimensionierungen geführt habe.

Nach Auffassung des RH wäre ein Abweichen von den bisher üblichen Ansätzen des Siedlungswasserbaues durchaus möglich gewesen; es hätte nur begründet werden müssen. Eine bedarfsgerechtere Planung hätte Kosten eingespart. Der RH empfahl, künftig Dimensionierungen an aktuellen Belastungswerten zu orientieren und Kapazitätsreserven auf das notwendige Ausmaß zu begrenzen.

Verfahren und
Auslastung

- 8.1 Das in der Verbandsanlage angewandte Verfahren der aeroben Stabilisierung des Klärschlammes im Belebungsbecken war für die wechselnden Belastungsverhältnisse gut geeignet. Es erforderte im Vergleich zur Klärschlammfäulung geringere bauliche und maschinelle Investitionen, ließ jedoch höhere Energiekosten (keine Eigenenergie aus Faulgas) erwarten. Auch das Verfahren zum Nährstoffabbau entsprach dem Stand der Technik. Die Errichtung der ersten Ausbaustufe wurde im September 1996 begonnen. Wie erwähnt, erfolgten ihr Probebetrieb ab Dezember 1998 und die Inbetriebnahme im September 1999.

Die zweistraßige Konzeption der Abwasserreinigungsanlage — alle wesentlichen Anlagenteile waren mehrfach vorhanden — ließ eine hohe Betriebssicherheit erwarten. Überlegungen für einen Umbau auf Klärschlammfäulung im Zusammenhang mit der zweiten Ausbaustufe lagen vor.

Wegen der teilweise noch fehlenden Ortsnetze lag die Auslastung der Abwasserreinigungsanlage bisher zwischen 5 000 EW und 8 000 EW (Kapazität der ersten Ausbaustufe 22 000 EW). Zur Abwasserreinigung wurde nur die Hälfte der bisher gebauten Becken genutzt. Für die Sommermonate der ersten Betriebsjahre werden Wochenmittel um 10 000 EW erwartet.

Aufgrund der derzeitigen Fremdenverkehrsauslastung in den Sommersaisonen hielten Planer und Verband eine künftige mittlere Belastung der Abwasserreinigungsanlage von 12 000 EW bis 15 000 EW — beim Vollausbau der Ortsnetze — für wahrscheinlich. Somit war auch für die Zukunft eine Unterbelastung der Abwasserreinigungsanlage zu erwarten.

Mit der ersten Ausbaustufe waren bereits Anlagenteile wie Rechen, Sandfang, Schlammwässerung, Schlammrocknung und Vorbauwerk sowie Bereiche der Infrastruktur errichtet worden, die für eine Belastung von 44 000 EW konzipiert waren. Im Vorbauwerk der Abwasserreinigungsanlage — einer Halle mit 1 440 m² — waren technische Einrichtungen sowie Garagen und Betriebswerkstätten untergebracht. Allerdings war für die Unterbringung der Sandfänge im beheizten Gebäude keine zwingende technische Notwendigkeit ersichtlich und blieb eine Garage im Ausmaß von rd 150 m² weitgehend ungenützt.

Ein rd 100 m langer, 3,5 m breiter und fast ebenso hoher unterirdischer Rohrkollektor verband die unterkellerten Sandfänge mit den Belebungsbecken. In ihm wurden zwar einige Abwasserrohre und Steuerungskabel geführt, ansonst war er weitgehend ungenützt. Die für die Abwasserbelüftung benötigte Druckluft erzeugten sechs Kompressoren; sie waren in einer separaten — auf Stelzen über dem Belebungsbecken errichteten — Gebläsestation untergebracht.

- 8.2 Nach Auffassung des RH waren einzelne Anlagenteile wie Vorbauwerk, Gebläsestation und Rohrkollektor sehr großzügig und aufwendig geplant worden; dies löste zusätzliche Kosten aus und führte zu hohen spezifischen Errichtungskosten.

Der geplante Ausbau der Abwasserreinigungsanlage auf 44 000 EW sollte zurückgestellt werden, weil auch nach dem Ausbau des Kanalnetzes bereits bestehende Anlagenteile nicht voll genutzt werden. Ein Verfahrenswechsel zur Klärschlammfäulung schien dem RH wegen der künftig zu erwartenden Unterbelastung der Abwasserreinigungsanlage sowie wegen der hohen Umbaukosten nicht vertretbar.

- 8.3 *Laut Mitteilung des Verbandes beruhte die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage auf optimistischen Annahmen der Entwicklung des Fremdenverkehrs in den achtziger Jahren.*

Laut Mitteilung der Landesregierung werde bei künftigen Dimensionierungen den Empfehlungen des RH Rechnung getragen werden.

Kostenentwicklung

- 9.1 Die Standortsuche für die Abwasserreinigungsanlage nahm einige Jahre in Anspruch. Der Verband entschied sich letztlich für ein rd 4 ha großes Grundstück in Görtshach. Das um 5,5 Mill S (120 S per m²) erworbene Grundstück wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur zu einem Drittel genutzt.

Die Gesamtkosten der ersten Ausbaustufe der Abwasserreinigungsanlage waren bisher von den geschätzten 142 Mill S auf tatsächlich 170,5 Mill S (jeweils ohne USt) angestiegen. Eine Endabrechnung lag noch nicht vor. Da eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage auf 44 000 EW nicht erforderlich werden dürfte, bedeutet dies bei 22 000 EW spezifische Errichtungskosten von überdurchschnittlichen 7 750 S je EW.

- 9.2 Diese Errichtungskosten waren mit jenen vergleichbar, die bei einer technisch aufwendiger errichteten Abwasserreinigungsanlage mit Klärschlammfäulung anfielen. Der RH empfahl daher, in Hinkunft für einen sparsamen Mitteleinsatz zu sorgen.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes habe er mangels Alternativen hinsichtlich der Größe und des Preises des Grundstücks beim Ankauf letztlich einen Kompromiss schließen müssen.*



Reinigungsleistung 10.1 Die Abwasserreinigungsanlage hatte bis Mai 1999 mit Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen. Ihre Belastung war von den Fremdenverkehrsaisonen im Schigebiet Nassfeld und am Pressegger See geprägt. Da die Zulaufmengenmessungen noch keine verlässlichen Werte lieferten, konnten für die ersten sechs Betriebsmonate noch keine gesicherten Aussagen über die Funktion der Abwasserreinigungsanlage getätigt werden. Die im Wasserrechtsbescheid vorgeschriebenen Ablaufgrenzwerte wurden weitgehend eingehalten, auch die Ammoniumablaufwerte entsprachen.

Versuche zum biologischen Phosphorabbau ergaben anfangs unzureichende Ergebnisse; im August 1999 konnten jedoch auch beim Phosphorablauf die rechtlichen Vorgaben erreicht werden. Der Kläranlagenzulauf wies geringe Schmutzkonzentrationen und einen hohen Anteil an Fremdwasser auf. Dieses beeinträchtigte den Betrieb wegen der Verdünnung sowie Abkühlung des Abwassers nachteilig und sollte daher minimiert werden.

10.2 Der RH anerkannte die Behebung der anfänglichen Schwierigkeiten im Betrieb der Abwasserreinigungsanlage. Er empfahl, die Probennahmen künftig nicht mehr periodisch, sondern täglich vorzunehmen, um Fehlerquellen der internen Dokumentation zu beseitigen.

Klärschlammbehandlung 11.1 Die Menge des bei der biologischen Abwasserreinigung anfallenden Überschussschlammes betrug im Sommer 1999 lediglich zehn Prozent der gemäß Projekt erwarteten maximalen Mengen. Zur Entwässerung des Klärschlammes war eine Zentrifuge installiert worden, mit deren Einsatz ein üblicher Trockensubstanzgehalt von 28 % bis 30 % erreicht wurde.

Im Jahr 1996 — zum Zeitpunkt der Beauftragung der maschinellen Einrichtungen der Abwasserreinigungsanlage — war gemäß § 33 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung eine landwirtschaftliche Verwendung des Klärschlammes untersagt und seine Entsorgung in Abfallbehandlungsanlagen festgelegt worden. Zugleich drohte aufgrund der bundesrechtlichen Deponieverordnung das Verbot der Klärschlammdeponierung ab dem Jahr 2004. Der Verband trachtete, durch eine Verringerung des Wassergehalts des Klärschlammes die Transportmengen und allfällige Deponiekosten zu minimieren.

Da in Hermagor und in Arnoldstein die Klärschlammverbrennung möglich schien, wollte der Verband eine Brennbarkeit des Klärschlammes erreichen. Zu diesem Zweck wurde eine Kaltlufttrocknungsanlage um 4,2 Mill S an die Klärschlammzentrifuge montiert und im Jahr 1999 in Betrieb genommen. Für die maschinelle Klärschlamm-entwässerung wurden insgesamt 9,3 Mill S aufgewendet. Rentabilitätsberechnungen für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlage vor ihrem Ankauf erfolgten nicht. Auch gab es keine Verträge bzw sonstige Vorstellungen über die künftige Verwendung des aufwendig getrockneten Klärschlammes.

Durch eine Novelle der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung im Dezember 1998 wurde die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes wieder grundsätzlich zulässig; eine wesentliche Entscheidungsgrundlage des Verbandes für die Beschaffung der Kaltlufttrocknungsanlage fiel somit weg.

- 11.2 Der RH anerkannte die Motive des Verbandes für die Beschaffung der Klärschlamm–Kaltlufttrocknungsanlage. Seiner Ansicht nach waren aber die Entscheidungsgrundlagen für diese Investition — die Dimensionierung der Anlage basierte nur auf Projektwerten des Klärschlammfalls — unzureichend. Es hätten auch normale Betriebsbedingungen der Abwasserreinigungsanlage abgewartet und erst danach über eine bedarfsgerechte Klärschlammbehandlung entschieden werden sollen. Der RH empfahl, den Klärschlamm insbesondere in der Landwirtschaft zu verwerten, weil dies die günstigste Form der stofflichen Kreislaufführung darstellt.
- 11.3 *Der Verband verwies hinsichtlich der Entscheidung über die Klärschlamm-trocknungsanlage auf die damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er habe durch die Verwendung des Klärschlammes bei der Begrünung einer Schottergrube die Klärschlammverwertungs–Problematik für 10 bis 15 Jahre gelöst.*

Kanalnetz des Verbandes

- 12.1 Das Kanalnetz des Verbandes umfasste im Mai 2000 rd 20 km Verbands-sammler bzw Transportkanäle und rd 50 km Ortsnetze sowie zwölf Pumpwerke. Das in den Verbandsbestand übernommene Kanalnetz in Herma-gor war im Mischsystem errichtet worden und wies Zeitschäden auf. Die Entflechtung der Kanäle Hermagors in Schmutz- und Regenwasserkanal war noch nicht abgeschlossen. Die anderen Ortsnetze des Verbandes wur-den bereits im Trennsystem errichtet.

Der hohe Fremdwasseranteil im Abwasser ließ auf Schadstellen im Kanal-netz mit Grundwassereintritten bzw auf Einleitungen von Drainagewäs-sern schließen. Kanalkontrollen im April 1999 zeigten erhebliche Schäden im Verbandssammler Pressegger See auf. Diese bewirkten, dass manche Kanalstrecken wie ein entwässerndes Drainrohr Grundwasser einzogen.

Der Verband verfügte über keinen Kanalwartungsplan. Die Kanalwartung reagierte nur bei Anlassfällen. Für die regelmäßige Kanalwartung waren weder das Personal noch das Gerät in ausreichender Kapazität vorhanden.

- 12.2 Der RH verwies darauf, dass die mangelhafte Funktion von Kanälen den Vorgaben des WRG 1959 und den eingegangenen Verpflichtungen aus den Förderungsverträgen mit dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds widersprach. Er merkte kritisch an, dass der Verband über die Dichtheit seiner Kanalanlagen keine ausreichenden Kenntnisse hatte und bemängelte die Undichtheiten des Kanalnetzes.

Der RH empfahl die umgehende Überprüfung des Kanalnetzes im Hinblick auf Schadstellen, Fehlschlüsse und verbotene Einleitungen von Drainage-wasser. Die massiven Zeitschäden beim Verbandssammler Pressegger See sollten vordringlich saniert werden.

- 12.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes sollen die Bestandsaufnahmen der Kanalisati-onsanlagen bis Ende 2000 abgeschlossen sein. Die Sanierungsmaßnahmen der schadhaften Kanalbereiche wären bereits geplant und wasserrechtlich bewilligt worden. Weiters seien Maßnahmen zum Erkennen von Fehlschlüssen und zur Verminderung des Fremdwassers eingeleitet worden.*



Anbindung weiterer Gemeinden

Gemeinde Dellach 13.1 In der Gemeinde Dellach (rd 700 Einwohner, 2 000 EW) wurden sämtliche Objekte über Kleinkläranlagen entsorgt. Die Gemeinde verfügte nur über ein Abwasserentsorgungsrahmenkonzept. Weiters lag laut Aussage des Amtes der Landesregierung ein Gemeinderatsbeschluss über den Bau einer Abwasserreinigungsanlage für 2 000 EW vor. Die Kostenschätzungen beliefen sich auf 25 Mill S Errichtungskosten und jährlich 2 Mill S Betriebskosten; weitergehende Planungen oder Genehmigungen gab es nicht.

Die Gemeinde Dellach wartete zuletzt ab, zumal sie gemäß dem Prioritätenkatalog der Landesregierung für Maßnahmen im Siedlungswasserbau erst im Jahr 2008 über eine entsprechende Abwasserentsorgung verfügen müsste. Eine neuerliche Änderung des § 33g Abs 2 WRG 1959 im Jahr 1999 erlaubte dem Landeshauptmann, die Bewilligungsdauer bestehender Kleinanlagen bis längstens Ende 2012 zu verlängern; dies minderte den Druck auf Dellach, bald Schritte zu einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserentsorgung zu setzen.

13.2 Da der geplante Verbandssammler Gail nahe der Gemeindegrenze Dellachs enden wird, wäre ein Anschluss an das Verbandskanalnetz ohne nennenswerte Mehrkosten leicht möglich. Deshalb und wegen der freien Kapazitäten der Verbands-Abwasserreinigungsanlage wäre nach Ansicht des RH eine Anbindung Dellachs an den Verband zweckmäßig. Die Kärntner Landesregierung teilte die Ansicht des RH, verwies jedoch auf die fehlenden Möglichkeiten, in dieser Angelegenheit Zwang auszuüben.

Der RH empfahl dem Verband, der Gemeinde Dellach günstige Konditionen für einen Verbandsbeitritt anzubieten. Alternativ wurde auch ein attraktives Angebot zur Abwasserübernahme als Dienstleistung angeregt. Wenn Dellach auf eine Einzelanlage besteht, sollte ihre Förderungswürdigkeit kritisch geprüft und bei volkswirtschaftlichen Nachteilen eine Förderung verweigert werden.

Gemeinde St Stefan 14.1 Die Gemeinde St Stefan plante zuletzt die Entsorgung in einer eigenen Abwasserreinigungsanlage mit rd 3 700 EW und geschätzten Errichtungskosten von rd 23 Mill S. Der Ortsteil Köstendorf könnte direkt an die Verbands-Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden; dies war vom Verband bereits angeboten worden. Der RH vertrat während der Gebarungüberprüfung die Ansicht, dass ein Vollanschluss der Gemeinde St Stefan bei vergleichsweise geringen Kanalbaukosten möglich wäre.

Das Amt der Landesregierung teilte zwar die Ansicht des RH, verwies aber auf die bisher schwierig verlaufenen Gespräche und auf lokalpolitische Festlegungen.

- 14.2 Der RH beurteilte die bisherigen Ergebnisse der Bemühungen zur Einbindung der Gemeinde St Stefan in eine regionale Abwasserlösung als wenig zufriedenstellend. Die Zweckmäßigkeit einer eigenen Abwasserreinigungsanlage in der Gemeinde St Stefan sollte — unter Berücksichtigung der freien vorhandenen Reinigungskapazitäten im Verband — nochmals geprüft werden. Sollte ein Verbandsbeitritt letztlich doch nicht erwünscht sein, könnte die Abwasserreinigung auch als entgeltliche Dienstleistung zu einer besseren Ausnutzung der Verbands-Abwasserreinigungsanlage beitragen.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes stünde mit der Gemeinde St Stefan ein Vertragsabschluss zur Abwasserübernahme bevor; bei der Gemeinde Dellach bestünde derzeit kein Handlungsbedarf.*
- Laut Stellungnahme der Landesregierung habe sie eine Förderungsfähigkeit einer eigenen Abwasserreinigungsanlage in der Gemeinde St Stefan verwehrt. Die Landesregierung verwies ebenfalls auf den bevorstehenden Vertragsabschluss.*
- 14.4 Der RH bewertete die wahrscheinliche Einsparung von rd 50 Mill S Investitionskosten positiv.

Funktion des Amtes der Landesregierung

- Kontrollfunktion
- 15.1 Das Amt der Landesregierung war in alle wesentlichen Planungsschritte und Entscheidungen des Verbandes eingebunden; es nahm die Funktion eines Beratungs-, Kontroll- und Prüforgans des Verbandes ein. Weiters oblag ihm gemäß § 18 UFG die Begutachtung der zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft eingereichten Ansuchen. Das Amt der Landesregierung hatte weiters — als Voraussetzung für eine Förderung — die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit einer Maßnahme zu bestätigen.
- 15.2 Der RH stellte fest, dass das Amt der Landesregierung anlässlich der Einreichung des generellen Projekts (Oktober 1992) zur wasserrechtlichen Genehmigung die teilweise überhöhten Dimensionierungen sowie die aufwendige Konzeption einzelner Bereiche der Abwasserreinigungsanlage akzeptiert und die Planungen als richtig und notwendig bestätigt hatte. Das Amt für Wasserwirtschaft zeigte jedoch bei der weiterführenden Kanalbauplanung Einsparungsmöglichkeiten auf und äußerte auch rechtzeitig Bedenken hinsichtlich des Betriebsgebäudes.
- Der RH wies darauf hin, dass die Abwasserreinigungsanlage größtenteils nach der eingereichten und genehmigten Planung — die den Bedarf übertraf — verwirklicht wurde. Er empfahl eine kritischere und kostenorientiertere Prüfung vorgelegter Planungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft.



Wasserwirtschaftliche Planungen

- 16 Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Amtes der Landesregierung hielt eine zentrale Entsorgung des Gailtales für grundsätzlich zweckmäßig und regte eine regionale Entsorgungslösung an. Eine koordinierte, auf wasserwirtschaftlichen Planungen aufbauende Vorgangsweise der einzelnen Gemeinden gelang jedoch wegen der Gemeindeautonomie und des offenbar ungenügenden Instrumentariums des Amtes der Landesregierung nicht.

Die Gespräche zur Einbindung von St Stefan und Dellach in den Verband bzw die Bildung eines anderen kleineren Verbandes der Gemeinden des unteren Gailtales waren — auch wegen der hohen Kosten der "amtswegig verordneten Lösungen" mit aufwendigen Abwasserreinigungsanlagen und überhöhten EW-Zahlen sowie der gemäß UFG nunmehr geringeren Förderung von Abwassermaßnahmen — nur teilweise erfolgreich.

Laut Mitteilung der Landesregierung seien die Bestimmungen des WRG 1959 und des UFG nicht harmonisiert; Projekte, die nach dem UFG nicht förderungsfähig wären, nach dem WRG 1959 jedoch bewilligt werden müssen, hätten einen verlorenen Arbeitsaufwand zur Folge. Die Instrumentarien des Amtes der Landesregierung seien jedoch ausreichend.

Die Landesregierung bestätigte auch, dass die Gemeindeautonomie der wasserwirtschaftlichen Planung hinderlich sei. Eine Änderung des rechtlichen Umfeldes könne nur über eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgen.

Lösungsansätze

- 17.1 Planer und Behörden bezeichneten bei der Dimensionierung von Abwasserreinigungsanlagen die großen Sicherheitsreserven bisher vielfach als unverzichtbar. Die mit dem UFG seit 1993 verbundene geringere Förderung der Siedlungswasserwirtschaft und Wünsche der Auftraggeber nach kostengünstigen Lösungen führten in den letzten Jahren zu einer gewissen Trendwende bei Projektierungen. So wurden Kläranlagen mit Mindestausstattung sowie eher geringen Sicherheitsvorkehrungen mittlerweile als technisch vertretbar und seitens der Landesregierung auch als genehmigungsfähig erachtet.

Darüber hinaus boten Betreibergesellschaften gegen ein jährliches Entgelt die Planung, Errichtung und Finanzierung sowie den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen an. In Kötschach-Mauthen wurde zuletzt ein derartiges Modell verwirklicht.

- 17.2 Eine Annäherung der Planungsgrundlagen an den realistischen Bedarf sollte nach Ansicht des RH mit Augenmaß erfolgen, weil das Fehlen von Reserveeinrichtungen zentraler Anlagenteile zu einer eingeschränkten Sicherheit bei wesentlichen Funktionen führen könnte. Der RH empfahl, bei Abwasserbehandlungsanlagen gewisse Mindeststandards und Planungsvorgaben zu definieren, um klare und einheitliche Entscheidungsgrundlagen für Planer zu schaffen.

18 Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Zur Verbesserung der noch unzureichenden Abwasserentsorgung des Gailtales sollte unter Einbindung der Landesregierung mit den Gemeinden Dellach und St Stefan eine zweckmäßige Zusammenarbeit stattfinden.
- (2) Das schadhafte Kanalnetz sollte umgehend überprüft und die massiven Zeitschäden beim Verbandssammler Pressegger See sollten vordringlich saniert werden.
- (3) Eine bedarfsgerechte Kostenrechnung sollte eingeführt werden.
- (4) Die Dimensionierung von Abwasserreinigungsanlagen sollte an aktuellen Belastungswerten orientiert und Kapazitätsreserven auf das notwendige Ausmaß begrenzt werden.
- (5) Bei künftigen Bauvorhaben wäre für einen sparsamen Mitteleinsatz zu sorgen; vom Auftraggeber sollten frühzeitig klare Planungsvorgaben erarbeitet werden.
- (6) Die Verbandsverwaltung sollte mittelfristig von Hermagor in das neue Betriebsgebäude der Abwasserreinigungsanlage verlegt werden.
- (7) Der Klärschlamm sollte insbesondere in der Landwirtschaft verwertet werden.

Wien, im September 2000

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EW	Einwohnerwert (bisher EGW Einwohnergleichwert)
ISDN	Integrated Services Digital Network
IT	Informationstechnik
Kärntner Hypobank	Kärntner Landes- und Hypotheken- bank AG (nunmehr HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG)
K-WFG 1997	Kärntner Wohnbauförderungs- gesetz 1997
LGBl	Landesgesetzblatt
Mill	Million(en)
PC	Personalcomputer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
ua	und andere(s)
UFG	Umweltförderungsgesetz
USt	Umsatzsteuer
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
zB	zum Beispiel

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EW	Einwohnerwert (bisher EGW Einwohnergleichwert)
ISDN	Integrated Services Digital Network
IT	Informationstechnik
Kärntner Hypobank	Kärntner Landes- und Hypotheken- bank AG (nunmehr HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG)
K-WFG 1997	Kärntner Wohnbauförderungs- gesetz 1997
LGBl	Landesgesetzblatt
Mill	Million(en)
PC	Personalcomputer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
ua	und andere(s)
UFG	Umweltförderungsgesetz
USt	Umsatzsteuer
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
zB	zum Beispiel